

Ausbildungsrichtlinien Musikverein Märkt e.V.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Der Instrumentalunterricht erfolgt üblicherweise bei der Musikschule Markgräflerland.
- 1.2. Alternativ kann der Instrumentalunterricht auch durch Mitglieder des Musikvereins oder unabhängige Lehrer erbracht werden, sofern diese verfügbar sind.
- 1.3. Eine Organisation des Instrumentalunterrichts durch die Eltern kann ebenfalls erfolgen. Es gilt dann ebenfalls die Kostenaufteilung gemäß Absatz 2.

2. Kosten

- 2.1. Die Kosten für den Instrumentalunterricht werden zu zwei Dritteln von den Eltern und zu einem Drittel vom Förderverein des Musikvereins getragen.
- 2.2. Der Maximalbetrag der Förderung durch den Förderverein richtet sich nach den Kosten für den Einzelunterricht bei der Musikschule Markgräflerland gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 2.3. Es wird maximal eine wöchentliche Unterrichtsdauer von 45 Minuten gefördert. Darüber hinausgehende Unterrichtszeiten müssen zu 100% durch die Eltern getragen werden.
- 2.4. Nach 3 Jahren Instrumentalunterricht muss das Niveau des bronzenen Jungmusiker-Leistungsabzeichens erreicht werden. Andernfalls wird die Förderung durch den Förderverein eingestellt.
- 2.5. Vergünstigungen wie z.B. Geschwisterrabatte oder Sozialermäßigungen werden wie die Kosten aufgeteilt (1/3 – 2/3).
- 2.6. Während der Teilnahme an einer Bläserklasse gelten von dieser Richtlinie abweichende Regelungen.

Kostenübersicht Stand 12.07.2019 (Elternanteil):

Unterricht pro Woche	monatliche Gebühr		Jahresgebühr	
	30 min	45 min	30 min	45 min
Einzelunterricht	42,00 €	59,13 €	504,00 €	709,60 €
Partnerunterricht	24,20 €	31,33 €	290,40 €	376,00 €
3 Schüler		24,20 €		290,40 €
4 Schüler		21,20 €		254,40 €

3. Leihinstrument

- 3.1. Der Musikverein stellt ein geeignetes Instrument in ordentlichem Zustand zur Verfügung.
- 3.2. Die Leihgebühren betragen 10 € pro Monat.
- 3.3. In den Leihgebühren sind die Kosten für übliche Wartungen und Instandhaltungen enthalten.
- 3.4. Für Schäden am Instrument haften die Eltern.
- 3.5. Ein Instrument kann auch unabhängig vom Musikverein organisiert werden. Die Leihgebühren entfallen dann.

4. Organisation

- 4.1. Die Organisation von Unterrichtszeitpunkt und Ort erfolgt durch den Musikverein.

4.2. Bei organisatorischen Absprachen direkt zwischen Lehrer und Schüler bzw. Lehrer und Eltern muss der Musikverein zumindest in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit zum Einspruch erhalten.

5. Beendigung der Instrumentalausbildung

- 5.1. Bei Beendigung der Ausbildung gelten die jeweiligen Fristen der ausbildenden Organisation (z.B. Musikschule Markgräflerland)
- 5.2. Bei nicht fristgerechter Kündigung müssen die anfallenden Kosten zu 100% durch die Eltern getragen werden.

6. Sonstiges

- 6.1. Mit Erreichen eines entsprechenden Niveaus ist der Beitritt zum Jugendorchester bzw. später dem Aktivorchester verpflichtend.
- 6.2. Mindestens ein Elternteil muss Passivmitglied beim Musikverein Märkt werden.

